über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Brunsmark (Abwassersatzung)

vom 20. Dezember 1990

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 02. April 1990 (GVOBI. S. 159), §§ 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 17. März 1978 (GVOBI. S. 71) zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung abgabenrechtlicher Vorschriften und zur Änderung des Kommunalprüfungsgesetzes vom 21. März 1989 (GVOBI. S. 44) und des § 35 des Landeswassergesetzes in der Fassung vom 17. Jan. 1983 (GVOBI. S. 24) wird nach Beschlußfasssung durch die Gemeindevertretung vom 08. November 1990 sowie mit Zustimmung der Wasserbehörde folgende Satzung erlassen:

§ I Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Brunsmark betreibt die unschädliche Beseitigung des Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) als öffentliche Einrichtung; sie trifft alle im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Entscheidungen.
- (2) Die Gemeinde Brunsmark gehört dem Amt Gudow-Sterley an. Die verwaltungsmäßige Durchführung der Satzungsbestimmungen obliegt daher gem. § 3 Abs. 1 der Amtsordnung dem Amtsvorsteher des Amtes Gudow-Sterley. Der Amtsvorsteher des Amtes Gudow-Sterley ist zuständige Behörde für die Entgegennahme der Anträge und für den Erlaß von Verwaltungsakten (Bescheiden).
- (3) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücken abfließt; dazu gehört auch der in Hauskläranlagen anfallende Schlamm. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten auch die Stoffe und Abwasser nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung.
- (4) Die Abwasserbeseitigung umfaßt:
 - 1. die Behandlung des in die Abwasseranlagen eingeleiteten Abwassers,
- 2. das Einsammeln und Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflußlosen Sammelgruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen. Die Gemeinde hat diese Aufgabe nach § 5 Abs. 1 der Amtsordnung auf das Amt Gudow-Sterley übertragen; sie wird durch Satzung des Amtes geregelt.
- (5) Die Gemeinde schafft die für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen, und zwar das öffentliche Kanalnetz. Die Behandlung des Abwassers erfolgt im Klärwerk der Stadt Mölln und wird zu diesem Zweck in einer Übergabestation in das öffentliche Kanalnetz der Stadt Mölln eingeleitet. Die Gemeinde Brunsmark und die Stadt Mölln haben hierüber eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen.
- (6) Bis zur betriebsfertigen Herstellung aller Abwasseranlagen im Gemeindegebiet bleibt die Gemeinde Träger der Aufgabe der Abwasserbeseitigung. Unmittelbar nach Bekanntgabe der betriebsfertigen Herstellung aller Abwasseranlagen geht die Aufgabe auf die Stadt Mölln über. Die Stadt Mölln wird sodann die Abwasserbeseitigung durch Satzung regeln bzw. die Abwassersatzung der Stadt Mölln in der jeweils gültigen Fassung auf das Gebiet der Gemeinde ausdehnen und dort anwenden.

Die Gemeinde schließt mit Zustimmung der Wasserbehörde gem. § 35 Abs. 4 Ziff. 2b die Beseitigung des Niederschlagswassers im gesamten Gemeindegebiet, mit Ausnahme der öffentlichen Straßen- und Wegeflächen, widerruflich aus.

(7) Zu den Abwasseranlagen gehören auch:

a) die Grundstücksanschlußkanäle vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze, b) Gräben und solche Gewässer, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrecht-

lichen Verfahren Bestandteil der Abwasseranlage geworden sind,

- c) die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich die Gemeinde ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.
- (8) Die Durchführung des Einsammelns und Abfahrens des in Hauskläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflußlosen Sammelgruben gesammelten Abwassers hat die Gemeinde Brunsmark dem Amt Gudow-Sterley übertragen und wird durch Satzung des Amtes geregelt.

§ 2 Grundstück

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde.

§ 3 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Berechtigter und Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer. Die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für die Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten und für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (2) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen zwei Wochen der Gemeinde anzuzeigen. Unterlassen der bisherige Eigentümer oder der neue Eigentümer die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner, bis die Gemeinde Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4 Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich § 5 das Recht, sein Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der betriebsfertige Abwasserkanäle mit Anschlußkanälen zu seinem Grundstück vorhanden sind (Anschlußrecht). Bei anderen Grundstücken kann die Gemeinde auf Antrag den Anschlußzulassen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich § 6 das Recht, nach dem betriebsfertigen Anschluß seines Grundstückes an die Abwasseranlage die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 5 Begrenzung des Anschlußrechts

Die Gemeinde kann mit Zustimmung der Wasserbehörde den Anschluß ganz oder teilweise widerruflich oder befristet versagen, wenn

- a) das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwässern beseitigt werden kann,
- b) eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist oder
- c) die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflußlosen Gruben gesammelten Abwassers auf dem Grundstück durch den Nutzungsberechtigten möglich ist und das Wohl der Allgemeinheit hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 6 Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die Abwasseranlage dürfen nicht eingeleitet werden:
 - a) Stoffe, die Kanäle verstopfen können, z. B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind,
 - b) feuergefährliche, explosive oder radioaktive Stoffe,
 - c) schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen verbreiten oder die Baustoffe der Abwasserkanäle angreifen oder den Betrieb der Abwasserbeseitigung stören oder erschweren können,
 - d) Abwässer aus Ställen und Dunggruben, z. B. Jauche, Gülle, Silage,
 - e) Abwässer, die wärmer als 33 C sind,
 - f) pflanzen- und bodenschädliche Abwässer.

Die in Satz I, mit Ausnahme von Buchstabe e, genannten Stoffe dürfen ebenfalls nicht in Grundstücksabwasseranlagen eingeleitet werden.

- (2) Der unmittelbare Anschluß von Dampfleitungen und Dampfkesseln an Abwasseranlagen ist nicht zulässig.
- (3) Wenn schädliche oder gefährliche Stoffe in die Abwasseranlage gelangen, so ist die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Wasser einzubauen (Abscheider). Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Der Verpflichtete hat die Entleerung der Abscheider in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vorzunehmen. Das Abscheidegut ist unverzüglich vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf insbesondere keinem Abwassernetz zugeführt werden. Der Verpflichtete haftet für jeden Schaden, der durch eine versäumte Entleerung der Abscheider entsteht.

- 4 -

- (5) Wer Abwasser einleitet, bei dem der Verdacht entsteht, daß es sich um schädliche oder gefährliche Abwässer oder Stoffe im Sinne von Absatz 1 handelt, hat nach Aufforderung durch die Gemeinde regelmäßig über Art und Beschaffenheit des Abwassers sowie über dessen Menge Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere Meßeinrichtungen, vorzuhalten. Die Gemeinde kann auf Kosten des Einleiters Abwasseranalysen durch ein zugelassenes Untersuchungsinstitut vornehmen lassen.
- (6) Wenn die Art des Abwassers sich ändert oder die Menge des Abwassers sich wesentlich erhöht, hat der Anschlußnehmer unaufgefordert und unverzüglich der Gemeinde dies mitzuteilen. Auf Verlangen hat er die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen. Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht aus, so behält sich die Gemeinde vor, die Aufnahme dieser Abwässer zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlußnehmer sich bereit erklärt, den Aufwand für die Erweiterung der Abwasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.
- (7) Die Gemeinde kann die Einleitung von Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwässern beseitigt werden kann oder dessen Übernahme technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist, mit Zustimmung der Wasserbehörde untersagen. Sie kann insbesondere bei gewerblichem oder industriellem Abwasser nach Maßgabe des Einzelfalles auf der Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik Einleitungsbedingungen festsetzen, die die Schädlichkeit des Abwassers vor der Einleitung in die Abwasseranlage vermindern oder seine Abbaufähigkeit verbessern. Sie kann zu diesem Zweck den Einbau von Meßgeräten und anderen Selbstüberwachungseinrichtungen sowie eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung des Abwassers (Speicherung) verlangen.
- (8) Wer unter Nichtbeachtung dieser Vorschriften und der Einleitungsbedingungen den Verlust der Halbierung des Abgabensatzes nach § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz verursacht, hat der Gemeinde den Betrag zu erstatten, um den sich die Abwasserabgabe durch die Nichterfüllung der Anforderung nach § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz erhöht. Haben mehrere den Wegfall der Halbierung verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner. Ist der Verursacher mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht zu ermitteln, so wird der Mehrbetrag nach Satz 1 auf alle Benutzer umgelegt.

§ 7 Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Der Eigentümer eines bebauten Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger Abwasserkanal mit Anschlußkanal zu seinem Grundstück vorhanden ist (Anschlußzwang). Dies gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Abwasserhebeanlage angeschlossen werden kann.
- (2) Mit der ortsüblichen Bekanntgabe der betriebsfertigen Herstellung der Abwasserkanäle durch die Gemeinde wird der Anschlußzwang für die betroffenen Grundstücke wirksam.
- (3) Die Gemeinde kann den Anschluß von unbebauten Grundstücken an die bestehende Abwasseranlage verlangen, wenn besondere Gründe (z. B. das Auftreten von Mißständen) dies erfordern.

- 5 -

- (4) Wer nach Absatz I zum Anschluß verpflichtet ist, hat spätestens einen Monat nach Wirksamwerden des Anschlußzwanges prüffähige Unterlagen über die privaten Abwasseranlagen bei der Gemeinde einzureichen. Bei Neu- und Umbauten muß die Anschlußleitung vor der Schlußabnahme des Bauvorhabens hergestellt sein.
- (5) Den Abbruch eines an die Abwasseranlage angeschlossenen Gebäudes hat der Anschlußverpflichtete der Gemeinde rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Anschlußleitung bei Abbruchbeginn verschlossen oder beseitigt werden kann. Unterläßt er dies schuldhaft, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.
- (6) Wer nach Absatz I zum Anschluß verpflichtet ist, hat nach Herstellung des betriebsfertigen Anschlusses das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (7) Soweit die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 5 nicht vorliegen, hat der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem sich eine Grundstücksabwasseranlage (Hauskläranlage oder abflußlose Grube) befindet, sein Grundstück an die Einrichtungen zum Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflußlosen Gruben gesammelten Abwassers anzuschließen (Anschlußzwang). Er ist verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die Grundstücksabwasseranlage einzuleiten und es der Gemeinde bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).

§ 8 Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschlußverpflichtete kann mit Zustimmung der Wasserbehörde vom Anschlußzwang und vom Benutzungszwang widerruflich oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn ein dem öffentlichen Interesse überzuordnendes Interesse an einer privaten Beseitigung des Abwassers besteht und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege genügt wird oder wenn eine der Voraussetzungen des § 35 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. c Landeswassergesetz vorliegt.
- (2) Eine Befreiung vom Anschlußzwang kann binnen eines Monats nach Aufforderung zur Herstellung des Anschlusses schriftlich bei der Gemeinde beantragt werden. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer beseitigt werden sollen. Eine Befreiung vom Benutzungszwang kann unter Angabe der Gründe, spätestens einen Monat vor Beginn eines Vierteljahres schriftlich bei der Gemeinde beantragt werden.

§ 9 Art und Ausführung der Anschlüsse an die Abwasseranlage

- (1) Unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 soll jedes Grundstück einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluß an die Abwasseranlage haben. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüßse erhalten. Die Gemeinde kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse auch gestatten, daß zwei oder mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschluß erhalten. Vor Zulassung eines gemeinsamen Anschlußses müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert werden.
- (2) Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlußleitung sowie die Lage des Reinigungsschachtes bestimmt die Gemeinde; begründete Wünsche des Anschlußnehmers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

- (3) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung, sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) sowie die Beseitigung von Anschlußkanälen vom Abwasserkanal bis zur Grundstücksgrenze führt die Gemeinde selbst oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer aus.
- (4) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung, die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Abwassereinrichtungen in den Gebäuden sowie auf dem anzuschliessenden Grundstück einschließlich des Reinigungsschachtes obliegen dem Anschlußnehmer. Die Arbeiten müssen fachgemäß und nach den etwaigen besonderen Vorschriften der Gemeinde durchgeführt werden.
- (5) Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung bedürfen (§ 11) unterliegen einer Abnahme durch die Gemeinde. Der Anschlußnehmer oder die ausführende Firma hat Baubeginn und Fertigstellung bei der Gemeinde anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme der Anlage durch die Gemeinde befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für eine fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten.
- (6) Der Anschlußnehmer ist für den jederzeit ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Anschlußleitungen und -einrichtungen einschließlich des Reinigungsschachtes verantwortlich. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung entstehen. Er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte bei der Gemeinde aufgrund von Mängeln geltend machen. Bei einem gemeinsamen Anschluß für mehrere Grundstücke sind die Eigentümer der beteiligten Grundstücke für die Erfüllung der Unterhaltungs- und Benutzungspflichten Gesamtschuldner.
- (7) Die Ordnungsbehörde kann jederzeit fordern, daß die Anschlußleitungen und -einrichtungen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht. Sie ist berechtigt, die Einrichtungen und den Betrieb zu überwachen.

§ 10 Grundstücksabwasseranlagen

- (1) Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen oder abflußlose Gruben) müssen angelegt werden, wenn
 - a) außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 auf dem Grundstück anfällt und ein Anschluß an die Abwasseranlage nicht möglich ist,
 - b) die Gemeinde nach § 6 Abs. 7 eine Vorbehandlung des Abwassers vorschreibt,
 - c) eine Befreiung vom Anschlußzwang an die Abwasseranlage erteilt wird.
- (2) Eine Grundstücksabwasseranlage muß nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Abwassertechnik hergestellt und betrieben werden. Die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Anlage trägt der Grundstückseigentümer. Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksabwasseranlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen zwei Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, entleeren zu lassen, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen. § 9 Abs. 6 und 7 gilt entsprechend.

- 7 -

- (3) Für Grundstücksabwasseranlagen, deren Ablauf in die Abwasseranlage oder einen Vorfluter mündet, behält sich die Gemeinde vor, bei Nichtbeachtung der Vorschriften den Betrieb auf Kosten des Grundstückseigentümers selbst zu übernehmen.
- (4) Der Amtsvorsteher des Amtes Gudow-Sterley regelt die laufende Entleerung der Gruben sowie die Abfuhr des Schlamms, einheitlich gegen Ersatz der Kosten.

§ 11 Anschlußgenehmigung

- (1) Die Herstellung und Änderung von Anschlußleitungen und -einrichtungen sowie von Grundstücksabwasseranlagen bedürfen der Anschlußgenehmigung durch die Gemeinde. Anschlußleitungen und Grundstücksabwasseranlagen müssen den jeweils geltenden DIN-Vorschriften entsprechen.
- (2) Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten im übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 12 Betriebsstörungen

- (1) Gegen Rückstau aus den Abwasseranlagen in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen.
- (2) Bei Betriebsstörungen in den Abwasseranlagen und bei Auftreten von Schäden, die durch Rückstau infolge höherer Gewalt, wie z. B. Hochwasser, Wolkenbruch u. ä. hervorgerufen werden, bestehen keine Ansprüche auf Schadenersatz, es sei denn, daß die Schäden von der Gemeinde aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten sind.

§ 13 Auskunfts- und Meldepflichten sowie Zugangsrecht

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Prüfung der Grundstücksabwasseranlagen, der Anschlußleitungen und -einrichtungen sowie der Abscheider und die für die Berechnung der Abgaben- und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten des Amtes ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren. Alle Teile der Grundstücksabwasseranlage, die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte, Rückstauverschlüsse und Abscheider müssen den Beauftragten zugänglich sein.

§ 14 Anschlußbeitrag und Gebühren

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der Abwasseranlage und des laut Vertrag an die Stadt Mölln zu zahlenden Einstandsbeitrages werden Anschlußbeiträge nach einer besonderen Beitragssatzung erhoben. Zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gemeinde hat der Stadt Mölln die Befugnis übertragen, Satzungsrecht zur Gebührenerhebung zu erlassen bzw. Möllner Gebührenrecht auf dieses Gebiet auszudehnen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 2 Landeswassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) nach § 6 den Benutzungsbegrenzungen zuwiderhandelt,
 - b) nach § 9 Abs. 3 und 4 die Anschlußleitungen und -einrichtungen nicht ordnungsgemäß herstellt und unterhält,
 - c) nach § 10 Abs. 2 die Grundstücksabwasseranlage nicht ordnungsgemäß herstellt und betreibt oder nicht mehr benötigte Anlagen nicht beseitigt,
 - d) die nach § 11 Abs. 1 erforderlichen Genehmigungen nicht einholt,
 - e) den in § 13 geregelten Auskunfts- und Mitteilungspflichten zuwiderhandelt und das Zugangsrecht verwehrt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer dem Anschlußund Benutzungszwang nach § 7 zuwiderhandelt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Zustimmung nach § 35 LWG wurde mit Verfügung vom 17. Dezember 1990 erteilt.

Brunsmark, den 20. Dezember 1990



GEMEINDE BRUNSMARK Die Bürgermeisterin

House

(Hanke)

An den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Brunsmark

ausgehängt am

120 DEZ. 90

Hombe Hombe

BRUNSMARK



abzunehmen am

07, JAN. 91

abgenommen am

08. Jan. 1991